Absender:	Ort, Datum:	Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH Neue Straße 100, 89073 Ulm	Ulm, den 19.03.2018	Eing. 27. März 2018
	Eingang: ...	HAL I II III IV V zdA
	Verz. Nr.: ...	z.d.A.

An:
Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herr Csulits
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Antrag
auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan
(§ 12 Abs. 2 BauGB)

Hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

Bauvorhaben	**[x]** Errichtung Neubau eines Wohngebäudes mit Kita und TG		
	Vorhaben Im Wiblinger Hart 4, 89079 Ulm		
Baugrundstücke	Stadt Ulm		Gemarkung Ulm
	Flur 4	Flst. Nr. 2456	Straße/Haus-Nr. Im Wiblinger Hart 4, 6, 8, 10
Eigentümer **[ ]** siehe Eigentümerliste	Namen Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH		Anschriften Neue Straße 100 89073 Ulm
	...		... ...
	...		... ...
	...		...

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke sind mit dem Bauvorhaben

[x] einverstanden.

[ ] nicht einverstanden.

Einverständniserklärung

[ ] liegt bei. **[ ]** wird bei Bedarf nachgereicht.

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Tannenplatz Mitte-Süd" (rechtsvbindlich seit 24.03.1976). // "Tannenplatz Süd" (rechtsverbindlich seit 27.08.1981).

Das Bauvorhaben ist ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans planungsrechtlich nicht zulässig, da es den folgenden Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen (§ 31 Abs. 2 BauGB): Das Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb der Baugrenzen auf einer Fläche die für eine Tiefgarage und Stellplätze ausgewiesen ist.

Der Antragsteller ist bereit,

- für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Ulm und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Stadt Ulm als Bestandteil des Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen.
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt Ulm das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Stadt Ulm nicht geltend gemacht werden.

Ulm, den 19.03.2018

(Ort, Datum)

UWS
Ulmer Wohnungs- und
Siedlungs-Gesellschaft mbH
Neue Straße 100
89073 Ulm

Dr.-Ing. Frank Pinsler i. A. Maren Hoffmann

(Unterschrift)